

nicht niedergelegten Vorstellungen der imperialistischen Richter über das Strafwürdige und Nichtstrafwürdige, auf gef äßt. Die Mehrheit der sogenannten Normativisten verneint weiter das Vorhandensein absolut verbindlicher Werte (wie etwa Gleichheit und Freiheit bei den Naturrechtslehrern). Alle Werte seien lediglich relativ beständig und wandelten sich. Absolut sei nur die Notwendigkeit, immerdar zu werten. Außerdem wird vielfach behauptet, daß diese Werte nicht erkennbar, sondern lediglich „erlebbar“ oder „erfühlbar“ seien und sich der verstandesmäßigen Beurteilung und Einschätzung entziehen würden. Diese Richtungen liquidieren damit wesentliche Errungenschaften der aufklärerischen Strafrechtslehre wie das Vertrauen in die Erkenntnisfähigkeit der menschlichen Vernunft und die Forderung nach einer auf Sinnen und Erfahrung beruhenden und eine rationelle Methode verwendenden Strafrechtswissenschaft. Sie bekennen sich zum Agnostizismus und zum philosophischen Relativismus, der, indem er als Recht (d. h. Werte) ansieht, was im Einzelfall das gewünschte Ergebnis herbeiführt, zum Pragmatismus führt.

Daraus folge, daß der Richter die Tatbestände der Strafgesetze nicht als etwas Fertiges und absolut Verbindliches zu betrachten habe. Die Gesetze seien vielmehr „Halbfabrikate“ (Lask), aus denen der Richter durch vergleichende Betrachtung mit den ungeschriebenen Werten „Fertigfabrikate“ herstelle. Die Strafgesetze seien mittels „Ergänzungen, Weiterbildungen und Umgestaltungen“ den „Bedürfnissen“ und „Anschauungen der Gegenwart“ anzupassen (Mezger, Sauer). Die Tatbestände seien durch den Richter „mit Werten zu erfüllen“ (Erik Wolf). Diese abstrakt-philosophischen Thesen müssen objektiv eine Umdeutung der Strafgesetze, eine „schöpferische“ Rechtsgestaltung im Sinne imperialistischer Zweckinteressen, fördern.

Sauer schreibt im Jahre 1949: „Mitunter fehlt es überhaupt an einer passenden Norm. In allen diesen Fällen ist es Aufgabe des Richters, die ‚passende‘, d. h. die ein gerechtes und gemeinnütziges Ergebnis verbürgende Norm unter Verwertung der eigenen Erfahrung, der Präjudizien und der wissenschaftlichen Einsichten zu gestalten.“¹⁴ Der Richter soll sich also selbst zum Gesetzgeber machen!

Wie die „dynamische Auslegung“ erfolgen soll, demonstriert der 6. Senat des Bundesgerichtshofes. Nach § 186 StGB kann eine Person nur dann wegen „übler Nachrede“ belangt werden, wenn die von ihr verbreiteten ehrenrührigen Tatsachen nicht erweislich wahr sind. Es kann also der Wahrheitsbeweis geführt werden. Trotz Wahrheit der Tatsachen kann jedoch eine Beleidigung im Sinne des § 185 StGB vorliegen, „wenn das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Behauptung... her-

¹⁴ W. Sauer, a. a. O., S. 50.